



Unterfränkischer Schachverband e.V.

Bezirksverband des Bayerische Schachbundes e.V.

Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

Die Vorstandschaft

Anträge zur Jugendversammlung der USJ am 10.07.2010

Die JV möge folgende Änderungen der JO beschließen:

6.1 Die Jugendversammlung besteht aus den von den Vereinen benannten Vertretern der Schachjugend der Vereine

Bemerkung: Wir können den Vereinen nicht vorschreiben wer ihre Jugend vertreten darf, aber mit dieser Umschreibung können wir die Jugendleiter der Vereine als Vertreter bestimmen. D.h. nur die gewählten Jugendleiter eines Vereins sind stimmberechtigt. Der 2. Vertreter muss ein in diesem Verein gemeldeter Jugendlicher sein.

Eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift muss sowieso geführt werden. Ein Aufzählen der Anwesenden Personen reicht nicht aus!

6.3 Jedes Mitglied der Vorstandschaft der USJ hat pro Person 1 Stimme, außer....
Änderung: pro Amt eine Stimme (lt. Satzung des USV)

6.4 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, in der Regel vor dem Kongreß des USV, und ist vom Bezirksjugendleiter mindestens acht Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Webseite der USJ erfolgen.

Änderung: Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

6.5..... analog

Bemerkung: Diese Formulierung lässt auch die Einladung per Mail zu, **jedoch Achtung** Reklamiert ein Verein ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine Einladung per Mail ist immer zweischneidig.

6.7.....-Entscheidung über vorliegende Anträge
Zusatz: Anträge müssen 4 Wochen vor der JV beim Bezirksjugendleiter vorliegen(digitale Form genügt) und den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Bemerkung: Diese Anträge können dann per Mail versandt werden, oder in einem „Geschützten Bereich“ auf der Homepage der Jugend veröffentlicht werden

Neu: 6.9 Änderungen der JO treten mit Genehmigung durch die MV des USV in Kraft.

Bemerkung: Änderungen der TO der Jugend werden von der JV vorgenommen und müssen

lediglich der Vorstandschaft des USV zur Kenntnis gebracht werden. Es ist zu empfehlen, dass die JV auch das Inkrafttreten (Zeitpunkt) der Änderung beschließt.

Liebe Schachfreunde,

die JO gehört zu den Ordnungswerken des USV. Sie erlaubt der USJ eine weitgehende Selbstverwaltung. Die Satzung des USV ist bindend d.h. die JO ist immer im Zusammenhang mit der Satzung des USV zu sehen.

Der USV ist e.V. und erhält somit vom Staat gewisse Sonderrechte die an verschiedene Verpflichtungen geknüpft sind. Diese sind im Vereinsrecht festgeschrieben und können von uns nicht geändert werden.

Auch die USJ unterliegt diesen Vorschriften.

Die USJ ist ein Teil des USV und somit ist der Verband verantwortlich für die Handlungen der USJ, d.h. er haftet für alles was die USJ tut.

Diese JO ist ein großer Vertrauensbeweis an unsere Jugend.

Die JO gibt der Jugend nicht nur Rechte, sondern sie enthält auch Verpflichtungen. Die Leitung der USJ hat sich so zu verhalten, dass dem Verband kein Schaden entsteht. Dieser Grundsatz wurde, in der Vergangenheit, nicht immer beachtet.

Es ist daher wichtig sich auch an die Regelungen JO zu halten.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich eine Anpassung an das Vereinsrecht.

Mit freundlichen Grüßen



M. Walther
1.Vors. USV